

## Urheberrechtsfrage

Die Bodypaintings eines Rap-Sternchens sind Thema einer Fotoreportage, veröffentlicht in einer Zeitschrift. Das Management der Dame schaltet den Deutschen Presserat ein und teilt mit, durch die Veröffentlichung seien deren Persönlichkeitsrechte verletzt worden. Es sei vertraglich fixiert, dass sie den Abdruck untersagt habe. Ein Vergleich ist nicht möglich; eine Gerichtsverhandlung folgt mit dem Ergebnis, dass die Zeitschrift 255 000 Euro Schadensersatz zahlen muss. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift bedauert die Veröffentlichung der Fotos, die auf eine Verkettung unglücklicher Umstände zurückzuführen sei. Sie beantragt aus formalen Gründen, die Beschwerde zurückzuweisen. Auch verweist sie auf einen Wechsel in der Chefredaktion: Die alte Redaktionsleitung habe keine Kopien des Vertrages an die Rechtsabteilung des Hauses gegeben, so dass der neue Chefredakteur die fraglichen Fotos in gutem Glauben erworben und veröffentlicht habe. (2001)

Eine Verletzung presseethischer Grundsätze liegt nicht vor. Zu diesem Beschluss kommt der Beschwerdeausschuss, der die Beschwerde als unbegründet zurückweist. Nach seiner Meinung handelt es sich bei der Frage, ob die Fotos veröffentlicht werden durften oder nicht, um ein rein vertragsrechtliches und kein presseethisches Problem. Der Presserat ist somit nicht zuständig. Ziffer 8 des Pressekodex wird in dem Beschluss nicht ausdrücklich erwähnt. (B1–46/01)

**Aktenzeichen:**B1–46/01

**Veröffentlicht am:** 01.01.2001

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet